

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Evangelische Stiftung Lichtenstern, Offene Hilfen Öhringen

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Leistungen der Offenen Hilfen Öhringen der Evangelischen Stiftung Lichtenstern.

§ 2 Leistungen

Die Offenen Hilfen bieten an:

Individuelle Assistenzleistungen und Leistungen für Gruppen

§ 3 Anmeldung und Vertragsschluss

(1) Die Ankündigungen und Konditionen für Leistungen der Offenen Hilfen sind unverbindlich.

(2) Mit der Anmeldung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Die Anmeldung für Gruppenangebote sind den aktuellen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Angebotsarten zu entnehmen.

Die Vermittlung für individuelle Assistenzleistungen, die durch bürgerschaftlich Tätige erbracht werden, bedarf keiner schriftlichen Vereinbarung.

Individuelle Assistenzleistungen, die durch Fachkräfte der Offenen Hilfen erbracht werden, erfolgen durch Abschluss einer Vereinbarung (schriftlich oder mündlich).

(3) Der Kunde hat im Rahmen der Anmeldung alle zur Vertragsabwicklung und Leistungserbringung erforderlichen Angaben zu machen. Bei unrichtigen oder falschen Angaben des Kunden, die relevant für die Leistungserbringung sind, sind die Offenen Hilfen jederzeit berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Der Dienstleistungsvertrag kommt durch schriftliche Annahmestätigung zustande. Hiervon ausgenommen sind Tagesfreizeitangebote und Gruppenangebote. Diese werden fernmündlich geschlossen.

§ 4 Leistungsentgelte

(1) Die Leistungsentgelte setzen sich aus Betreuungs- und Sachkosten zusammen. Die aktuell gültige Preisliste im aktuellen Programmheft ist Grundlage der Leistungsentgelte.

(2) Sofern ein Dritter (Pflegekasse, Jugendamt o. a.) das Entgelt ganz oder teilweise übernimmt, ist die Vorlage einer schriftlichen Kostenübernahme- oder Abtretungserklärung im Vorfeld der Leistungserbringung erforderlich.

(3) Die Offenen Hilfen sind berechtigt, im Bereich der individuellen Leistungen bei Vorliegen sachgerechter Gründe die Stunden- Pauschalsätze neu zu berechnen. Diese sind dem Kunden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich zu Lasten des Kunden.
- (2) Bei Kostenübernahme durch Dritte (Pflegekasse, Jugendamt o.a.) erfolgt die Rechnungsstellung ganz oder teilweise zu deren Lasten. Der Kunde bevollmächtigt die Offenen Hilfen direkt mit Dritten abzurechnen.
- (3) Werden die Kosten nur teilweise von Dritten getragen (Pflegekasse, Jugendamt o.a.), so ist der Differenzbetrag durch den Kunden gemäß den aktuell gültigen Abrechnungssätzen zu leisten.
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt, je nach Angebotsart, entsprechend den in den Teilnahmebedingungen genannten Zeiträumen.
- (5) Der Rechnungsbetrag ist mit der Rechnungsstellung fällig. Der Kunde kommt innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug.
- (6) Befindet sich der Kunde bereits im Verzug, werden Mahngebühren fällig, gemäß dem aktuellen Gebührensatz der Ev. Stiftung Lichtenstern.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet, sich alle Informationen anzugeben, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sind.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die gemeinsamen Absprachen und die vereinbarten Termine einzuhalten.
- (3) Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die detaillierten Regelungen zur Abmeldung bei Inanspruchnahme der individuellen Assistenz sowie aller anderen Angebote sind den aktuellen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Dienstleistungsangebote zu entnehmen.

§ 7 Leistungsanpassungen

- (1) Im Bereich der individuellen Assistenzleistungen können die Offenen Hilfen aus notwendigen und sachlichen Gründen Ort und Zeitpunkt der Leistung ändern.
- (2) Für Gruppenangebote, Freizeiten und Reisen sind Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, möglich. Sie sind jedoch nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht beeinträchtigen.

8 Rücktritt und Kündigung durch die Offenen Hilfen

(1) Die Offenen Hilfen können vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine Leistung aus Gründen, die die Offenen Hilfen nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall hat der Kunde das Entgelt für die bereits stattgefundene Leistung anteilig zu zahlen.

(2) Die Offenen Hilfen sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen, wenn:

a) der Gesundheitszustand des Kunden sich derart verändert, dass die im Programmheft bzw. in der Betreuungsvereinbarung beschriebenen Leistungen nicht umgesetzt werden können.

b) der Kunde seine vertraglichen Pflichten schuldhaft grob verletzt, so dass den Offenen Hilfen eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung steht den Offenen Hilfen das Entgelt in voller Höhe zu. Eventuell anfallende zusätzliche Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

(3) Bei Leistungen für Gruppen ist für das Zustandekommen einer Leistung zum ausgewiesenen Entgelt eine Mindestteilnehmerzahl notwendig. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, können die Offenen Hilfen bis sieben Tage vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Eine Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

(4) Im Bereich der individuellen Assistenzleistung, die durch eine Fachkraft erbracht wird (siehe §3 (2)), sind die Offenen Hilfen berechtigt, die Betreuungsvereinbarung bis zum Dritten eines Kalendermonats zum Monatsende ordentlich zu kündigen.

(5) Kündigung und Rücktritt müssen schriftlich erfolgen.

§ 9 Rücktritt und Kündigung durch den Kunden

(1) Im Bereich der individuellen Assistenzleistung, die durch eine Fachkraft erbracht wird, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bis zum Dritten eines Kalendermonats zum Monatsende ordentlich zu kündigen.

Eine außerordentliche Kündigung der Leistungserbringung ist bei bedeutender Veränderung des Gesundheitszustandes des Kunden möglich.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Tritt der Kunde im Bereich der Angebote für Gruppen vom Vertrag zurück oder tritt er das Urlaubsangebot nicht an, werden Entschädigungspauschalen fällig.

Die Entschädigungsregelungen sind den aktuellen Teilnahmebedingungen der Offenen Hilfen zu entnehmen.

Wird ein geeigneter Ersatzteilnehmer*in gefunden, fällt lediglich die Bearbeitungspauschale in Höhe von 15,00 € an.

(3) Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung bei der Teilnahme eines Urlaubsangebotes wird in jedem Fall empfohlen.

§ 10 Haftung

Für Schäden haftet der Leistungserbringer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Datenschutz

Der Leistungserbringer gewährt Datenschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Leistungsempfängers erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Sofern eine Übermittlung personenbezogener Daten nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung des Leistungsempfängers.

Mit der Veröffentlichung von Bildmaterial, das bei der Leistungserbringung aufgenommen wird (Fotos, Filme, etc.), erklärt sich der Vertragspartner grundsätzlich einverstanden. Sollte eine Veröffentlichung nicht gewünscht sein, muss dies dem Leistungserbringer in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die vollständige oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Oktober 2025

Evangelische Stiftung Lichtenstern